Beschlussvorlage

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**V/2013/11738**
Datum:	14.05.2013
Bezug-Nummer.	
PSP-Element/ Sachkonto:	58110220/6600.1030
Verfasser:	FB Bauen
Plandatum:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Stadtrat	19.06.2013	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Umstufung eines Teilstücks der Weststraße zur Landesstraße (Aufstufung)**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die Umstufung eines Teilstücks der Weststraße öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkung:

- keine

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Begründung:

Umstufung
eines Teilstücks der Weststraße zur Landesstraße (Aufstufung)

Durch das Land Sachsen-Anhalt wurde die Weststraße zwischen der B 80 und der A 143, Anschlussstelle Teutschenthal als Landesstraße L 164n neu bzw. ausgebaut. In diesem Zusammenhang hat sich die Verkehrsbedeutung der Weststraße geändert. Bisher als Gemeindestraße eingeteilt, dient sie jetzt überwiegend dem Durchgangsverkehr, da sie zusammen mit einer Bundesfernstraße, der A 143, ein Verkehrsnetz bildet.

Ändert sich die Verkehrsbedeutung einer Straße, so ist sie in die entsprechende Straßengruppe (§ 3 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) umzustufen.

Im Februar 2012 erfolgten in diesem Zusammenghang bereits Umstufungen eines Teilstücks der Zscherbener Landstraße zur Gemeindestraße (Abstufung) und eines Teilstücks der Weststraße zur Landesstraße (Aufstufung).
Aufgrund von Abstimmungsfehlern zwischen dem Landesbetrieb Bau und der Stadt Halle (Saale) ist allerdings ein Teilstück der Weststraße (zwischen Grundstück Weststraße 40 und Abzweig Schießplatz, ca. 70 m) nicht aufgestuft worden (siehe Lageplan). Es handelt sich immer noch um eine Gemeindestraße. Dies soll nun mit der vorliegenden Umstufung korrigiert werden.

Die Kriterien zur Einstufung als Landesstraße sind erfüllt.
Kosten für die Umstufung entstehen nicht.

Die Absicht der Umstufung ist der zuständigen Straßenaufsichtsbehörde, hier das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, gemäß § 7 Abs. 3 StrG LSA anzuzeigen. Dies ist am 09.04.2013 erfolgt. Mit Schreiben vom 18.04.2013 informierte das Landesverwaltungsamt, dass keine Einwendungen gegen die Umstufung erhoben werden.

Die Umstufung ist gemäß § 7 Abs. 1 StrG LSA öffentlich bekannt zu machen. Für die Veröffentlichung ist folgender Text vorgesehen:

Für ein Teilstück der Weststraße der Stadt Halle (Saale), welches überwiegend dem Durchgangsverkehr zwischen der Landesstraße L 164n und der Bundesfernstraße A 143 dient, ist gemäß § 7 StrG LSA nachfolgende Umstufung vorzunehmen:

Das Teilstück der *Weststraße* ab dem südlichen Ende der südlichen Zufahrt zum Grundstück Weststraße 40 bis zum Abzweig Weststraße an der Landesstraße L 164 wird aufgestuft.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Halle (Saale).

Ein Lageplan hängt während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bauen, Abt. Straßenverwaltung, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), 6. Etage, zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.
Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.